

Entwurf zur Neufassung der

RICHTLINIE

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN AUS DEM GEWÄSSERRANDSTREIFENPROGRAMM DES LANDKREISES CLOPPENBURG

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Cloppenburg fördert ab dem 01.01.1990 mit dem Ziel der Minderung von Gewässerbelastungen und der Entwicklung naturnaher Gewässerränder die Stilllegung von ackerbaulich bewirtschafteten (einschließlich erwerbsgärtnerischen) Nutzflächen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderungsmittel besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ökologischen Prioritäten und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer oder mit Einverständnis des Grundeigentümers auch Pächter von Ackerflächen mit einer Vertragslaufzeit von noch mindestens 3 Jahren, deren Grundstücke an Fließ- oder Stillgewässer angrenzen oder sie umschließen.
- 2.2 Förderungsmittel werden nicht gewährt,
 - wenn es sich um Flächen handelt, die im Eigentum einer Gemeinde, des Landkreises, des Landes oder des Bundes stehen, desgl. Eigengesellschaften dieser Körperschaften sowie Wasser- und Bodenverbände
 - wenn bereits eine anderweitige Förderung für einen Nutzungsverzicht oder eine extensive Nutzung für das betreffende Grundstück geleistet wird
 - wenn eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung bzw. ein anderes Vertragsverhältnis besteht, das den in Nummer 1.1 angeführten Zweck der Förderung zum Ziel hat
 - für Kompensationsflächen

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert wird die Nutzungsaufgabe für einen 5 m breiten Randstreifen. Bei sehr schmalen Grundstücken, die nach Abzug der Förderfläche nur noch eine geringe Nutzfläche aufweisen, kann ausnahmsweise die Gesamtfläche gefördert werden.

In Schutzgebieten bzw. schutzwürdigen Bereichen kann ein Randstreifen bis zu 20 m, ausnahmsweise auch die Gesamtfläche, gefördert werden.

Die Breite des geförderten Geländestreifens wird von der entlang des Gewässers verlaufenden Flurstücksgrenze oder, falls diese nicht vorhanden sein sollte, vom oberen Böschungsrand bzw. von der Uferlinie des Gewässers an gemessen.

Der geförderte Geländestreifen gilt weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen zu können, bleibt bestehen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Randstreifen in dem unkultivierten Zustand zurückgegeben, in dem er sich zu diesem Zeitpunkt befindet.

- 3.2 Der Förderungszeitraum soll sich in der Regel auf zunächst 5 Jahre belaufen, muss aber mindestens 3 Jahre betragen.
- 3.3 Die Förderungssumme beläuft sich auf 7,50 Euro je ar und Jahr bis zu einer Ackerzahl von 25 Punkten. Für jeden weiteren Bewertungspunkt werden zusätzlich 0,12 Euro mehr bis zu einem Höchstbetrag von 11,00 Euro je Jahr und ar bezahlt. Maßgeblich für die zugrunde gelegten Ackerzahlen sind die neuesten Unterlagen des Katasteramtes.
- 3.4 Bei Übernahme der Grundfläche in ein anderes Förderungsprogramm mit gleicher Zielsetzung oder bei Ausweisung von Flächen als Schutzgebiet mit entsprechenden Ausgleichszahlungen für vergleichbare Einschränkungen wird durch den Landkreis Cloppenburg nur der Differenzbetrag zwischen den in den vorgenannten Fällen gewährten Förderungsbeträgen und der nach Ziffer 3.3 anfallenden Förderungssumme gezahlt.

4. Verpflichtungen des Zuschussempfängers

- 4.1 Der Zuschussempfänger hat sicherzustellen, dass die geförderten Uferrandstreifen in keiner Weise wirtschaftlich ge- oder benutzt werden. Insbesondere hat er
- auf die Bearbeitung und Bestellung der Randstreifen
 - auf Mahd und Beweidung
 - auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - auf das Anlegen von Mieten, die Lagerung von Silage, das Abstellen von Geräten etc.
 - auf die Nutzung als Fahr-, Geh- oder Reitweg, Gewende und
 - auf die gärtnerische Nutzung

für den Förderungszeitraum durch schriftliche Erklärung zu verzichten.

Diese Verpflichtungen gelten nicht für Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltungspflichten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) durchzuführen sind.

- 4.2 Eine einmalige Mahd von Grünland nach dem 31.07. kann unter Belassung eines 2 m breiten Streifens am Gewässerrand durchgeführt werden, wobei das Schnittgut abzufahren ist.
- 4.3 Soweit der Landkreis Pflegemaßnahmen aus fachlicher Sicht oder einen abweichenden Mahdtermin für erforderlich hält, kann er im Vertrag die Durchführung von Pflegemaßnahmen durch den Zuwendungsempfänger vereinbaren. Die Entscheidung über eine ggfs. hierfür zu zahlende Aufwandsentschädigung trifft der Landkreis Cloppenburg.
- 4.4 Die Gewässerrandstreifen werden vor Ort, im Beisein eines Vertreters des Landkreises Cloppenburg, mit dem Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter ausgemessen.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter und Beauftragte des Landkreises das Flurstück jederzeit betreten können, um notwendi-

ge Untersuchungen durchzuführen. Ferner hat er den Landkreis über alle wichtigen Vorkommnisse, die Grundstück und angrenzendes Gewässer betreffen, zu unterrichten und ihm unverzüglich den beabsichtigten Wechsel des Eigentümers und/oder Pächters mitzuteilen.

5. Verpflichtungen des Landkreises

Der Landkreis verpflichtet sich - das Einhalten der getroffenen Nutzungsvereinbarung vorausgesetzt -, den Förderbetrag jährlich und bis spätestens dem 5. Werktag nach Ablauf eines jeden Pachtjahres auf ein vom Förderungsempfänger zu benennendes Konto zu überweisen.

6. Form der Vereinbarung, vorzeitige Auflösungsmöglichkeiten und Nebenfolgen

- 6.1 Als Grundlage für die Gewährung der Zuwendung wird ein schriftlicher Pachtvertrag geschlossen.
- 6.2 Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der ursprünglichen Förderungsdauer um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei ein Vierteljahr vor Vertragsablauf gekündigt wird.
- 6.3 Abweichend von der Förderungsdauer (Ziffer 3.2) kann eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung erfolgen:
- aus wichtigen Gründen durch den Zuwendungsempfänger.
 - bei Veräußerung des Grundstückes oder durch den bisherigen Pächter bei Beendigung eines Pachtvertrages.
- 6.4 Dem Landkreis steht ferner die Befugnis zu, die Vereinbarung mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen, wenn Haushaltsmittel für den Förderungszweck nicht mehr oder in nicht mehr ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.
- 6.5 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Vereinbarung nach Ziffer 6.3 durch den Zuwendungsempfänger, erhält dieser den anteiligen Förderbetrag oder hat den anteilig zu viel erhaltenen Förderbetrag innerhalb von 3 Monaten zu erstatten.

Sollte sich im Falle einer Kündigung ein Rechtsnachfolger zu einer Fortsetzung der geförderten Stilllegung ohne Zeitunterbrechung entschließen, hat der Rechtsnachfolger seine entsprechende Bereitschaft innerhalb eines Monats nach Vertragskündigung durch den bisherigen Zuwendungsempfänger dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

7. Folgen von Verletzungen der vorstehenden Regelungen

Verstößt ein Zuwendungsempfänger gegen eine der vorstehenden oder gegen eine in der schriftlichen Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen, hat er die Mittel für das entsprechende Jahr auf Anforderung des Landkreises in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen. Die Rückforderung von Teilbeträgen bleibt vorbehalten.

Gleichzeitig kann der Landkreis in derartigen Fällen eine fristlose Kündigung aussprechen.